



---

## Mitteilungsblatt

### **Änderung des Satzungsteils „Wahlordnung für die Durchführung der Wahl von Mitgliedern des Universitätsrates der Montanuniversität Leoben durch den Senat“**

Der Senat der Montanuniversität Leoben hat in seiner Sitzung vom 28. März 2012 auf Vorschlag des Rektorats folgende Änderungen des Satzungsteils „Wahlordnung für die Durchführung der Wahl von Mitgliedern des Universitätsrates der Montanuniversität Leoben durch den Senat“, verlautbart im Mitteilungsblatt Stück-Nr. 16, ausgegeben am 3. Februar 2006, beschlossen (*Änderungen durch Unterstreichen ersichtlich gemacht*):

1. § 3 samt Überschrift lautet:

„§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Im Folgenden bezeichnet

- $n$  die Anzahl der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates
- $m$  die nächstliegende ganze Zahl zu 40% von  $n$
- $n-m$  die Differenz von  $n$  und  $m$ “

2. § 6 Abs. 1 lautet:

„(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die vom Senat bestellte Protokollführerin bzw. der vom Senat bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift gemäß § 7 Abs. 5 zu führen.“

3. § 6 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, wenn bei den vorgeschlagenen Personen eine gesetzliche Unvereinbarkeit im Sinne des § 21 Abs. 4 oder 5 UG vorliegt.“

4. § 6 Abs. 6 lautet:

„(6) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden. Als gewählt gelten die  $m$  Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten und deren Stimmenanzahl jeweils größer ist als die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder

(Ersatzmitglieder) des Senates, sowie weiters die  $n-m$  verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.“

5. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Hat der Senat die Wahl des letzten Mitgliedes des Universitätsrates (§ 21 Abs. 7 UG) durchzuführen, so ist sinngemäß nach dieser Wahlordnung vorzugehen, wobei jedoch dieses Mitglied aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Akademie der Wissenschaften auszuwählen ist.“

6. § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind deren Namen im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben kundzumachen. Die auf sie entfallenen Stimmensummen sowie die Namen der vorgeschlagenen, jedoch nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind nicht zu verlautbaren.“

Im Folgenden wird der gesamte Satzungsteil in der aktuellen Fassung dieses Mitteilungsblattes kundgemacht:

### **Satzungsteil**

#### **Wahlordnung für die Durchführung der Wahl von Mitgliedern des Universitätsrates der Montanuniversität Leoben durch den Senat**

Gemäß § 19 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002), BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, wird verordnet:

### **§ 1 Grundsatzbestimmungen**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der vom Senat der Montanuniversität Leoben gemäß Universitätsgesetz 2002 zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates.

(2) Für die Wahl gelten die entsprechenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002. Die Wahlen sind geheim durchzuführen, das Wahlrecht ist persönlich und unmittelbar auszuüben. Stimmübertragungen sind unzulässig.

(3) Aktiv wahlberechtigt sind alle dem Senat am Tag der Wahl angehörenden stimmberechtigten Mitglieder bzw. diese vertretende Ersatzmitglieder.

### **§ 2 Wahlausschreibung**

(1) Die Wahlen in den Universitätsrat sind spätestens am siebenten Arbeitstag vor dem Wahltag im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben auszuschreiben. Die Ausschreibung hat zu enthalten:

- den Tag, den Ort und die Zeit der Wahl
- die Zahl der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates

- Zeit und Ort der Einbringung von Wahlvorschlägen einschließlich des Hinweises, dass diese begründet sein müssen
- die Vorschrift, dass Wahlvorschläge nur von einem stimmberechtigten Mitglied des Senats gültig eingebracht werden können
- die Vorschrift, dass nur die stimmberechtigten Mitglieder des Senats bzw. diese vertretende Ersatzmitglieder aktiv wahlberechtigt sind
- die Vorschrift, dass Stimmen gültig nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag abgegeben werden können

### **§ 3 Anzahl der zu wählenden Mitglieder**

Im Folgenden bezeichnet

- $n$  die Anzahl der vom Senat zu wählenden Mitglieder des Universitätsrates
- $m$  die nächstliegende ganze Zahl zu 40% von  $n$
- $n-m$  die Differenz von  $n$  und  $m$

### **§ 4 Wählbarkeit**

Wählbar sind nur Personen, die die im Universitätsgesetz 2002 genannten Voraussetzungen erfüllen und vom passiven Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

### **§ 5 Einbringung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können von jedem stimmberechtigten Mitglied (Ersatzmitglied) des Senats in der Wahlversammlung bis unmittelbar vor Beginn der Wahl schriftlich oder mündlich beim Vorsitzenden des Senats eingebracht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.

### **§ 6 Durchführung der Wahl**

(1) Die oder der Vorsitzende des Senats hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu sorgen. Die vom Senat bestellte Protokollführerin bzw. der vom Senat bestellte Protokollführer hat über den Ablauf der Wahl eine Niederschrift gemäß § 7 Abs. 5 zu führen.

(2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Namen aller gemäß § 5 vorgeschlagenen Personen, deren Nominierung nicht zurückgezogen wurde, festzustellen und in einer für alle bei der Wahl anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Senates zweifelsfrei einsichtigen Weise bekannt zu machen.

(3) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Stimmen können gültig nur für zugelassene Wahlvorschläge abgegeben werden. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, wenn bei den vorgeschlagenen Personen eine gesetzliche Unvereinbarkeit im Sinne des § 21 Abs. 4 oder 5 UG vorliegt.

(4) Jedes bei der Wahl stimmberechtigte Mitglied des Senates kann im ersten Wahlgang auf dem Stimmzettel maximal  $n$  der zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten durch ein eindeutiges Zeichen benennen. Eine angebrachte Reihung der Kandidatinnen oder Kandidaten gilt als nicht vorgenommen. Die Nennung von nicht vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten ist unzulässig.

(5) Nach erfolgter Wahl sind die Stimmzettel von mindestens drei Mitgliedern des Senats auszuzählen. Eine Stimme ist gültig, wenn aus ihr der wahre Wählerwille zweifelsfrei erkennbar ist. Im Zweifelsfall entscheidet der Senat mit Stimmenmehrheit über die Gültigkeit einer Stimme.

(6) Die oder der Vorsitzende hat das Ergebnis der Wahl zu verkünden. Als gewählt gelten die  $m$  Kandidatinnen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten und deren Stimmenanzahl jeweils größer ist als die Hälfte der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Senates, sowie weiters die  $n-m$  verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

(7) Haben danach mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten den gleichen Anspruch auf das letzte zu vergebende Mandat, so ist zwischen diesen Personen eine Stichwahl durchzuführen, auf die die vorstehenden Absätze sinngemäß Anwendung finden. Gewählt ist die Kandidatin bzw. der Kandidat, die bzw. der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Die im Absatz 6 geforderte Mindestanzahl an Stimmen (absolute Mehrheit) für die Erlangung eines Mandates ist für die Stichwahl nicht erforderlich. Führt auch diese Stichwahl zur Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Das Verfahren der Losentscheidung hat die oder der Vorsitzende zu bestimmen.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes sind sinngemäß auf all jene Fälle anzuwenden, in denen die Zahl der stimmgleichen Kandidatinnen oder Kandidaten größer ist als die Zahl der noch zu vergebenden Mandate.

(8) Haben nach dem in Absatz 6 durchgeführten Verfahren weniger als  $n$  Kandidatinnen oder Kandidaten Anspruch auf ein Mandat, so ist für die noch zu vergebenden Mandate ein weiterer Wahldurchgang unter den nicht gewählten vorgeschlagenen Kandidatinnen oder Kandidaten durchzuführen; die Absätze 2 bis 7 finden dabei sinngemäß Anwendung. Erforderlichenfalls sind weitere Wahldurchgänge durchzuführen.

## **§ 7 Verständigung, Nachwahlen, Kundmachung, Protokoll**

(1) Die oder der Vorsitzende hat die gewählten Kandidatinnen oder Kandidaten in geeigneter Form von ihrer Wahl in den Universitätsrat zu verständigen und sie um Annahme der Wahl zu ersuchen.

(2) Nehmen eine oder mehrere gewählte Personen die Wahl nicht an, so ist hinsichtlich der zu besetzenden Mandate ehestmöglich eine neuerliche Wahl durch den Senat durchzuführen. Dabei ist sinngemäß nach den oben angeführten Bestimmungen vorzugehen. Ebenso ist beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes des Universitätsrates während der laufenden Funktionsperiode des Universitätsrates vorzugehen.

(3) Hat der Senat die Wahl des letzten Mitgliedes des Universitätsrates (§ 21 Abs. 7 UG) durchzuführen, so ist sinngemäß nach dieser Wahlordnung vorzugehen, wobei jedoch dieses Mitglied aus einem Dreivorschlag des Präsidiums der Akademie der Wissenschaften auszuwählen ist.

(4) Nach Annahme der Wahl durch die Gewählten sind deren Namen im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben kundzumachen. Die auf sie entfallenen Stimmensummen sowie die Namen der vorgeschlagenen, jedoch nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten sind nicht zu verlautbaren.

(5) Über die Wahl ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses hat insbesondere den Tag, die Zeit und den Ort der Wahl, die Namen aller Personen, die an der Wahl teilgenommen haben, die Namen aller für die Wahl vorgeschlagenen, die Stimmzahlen sowie das Ergebnis zu beinhalten.

## **§ 8 Einsprüche**

(1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Senats kann gegen die Wahl spätestens bis zum Ende der Sitzung, in der die Wahl erfolgt ist, Einspruch erheben. Der Einspruch ist zu begründen.

(2) Über Einsprüche jedweder Art entscheidet der Senat mit Stimmenmehrheit zum ehest möglichen Zeitpunkt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Wahlordnung tritt die Wahlordnung für die Durchführung der Wahl von Mitgliedern des Universitätsrates der Montanuniversität Leoben durch den Gründungskonvent, verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben am 10. Jänner 2003, Stück-Nr. 17, außer Kraft.

Für den Senat:

O.Univ.-Prof. Mag.rer.nat. Dr.phil. Peter Kirschenhofer

### **Impressum:**

Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben

Verlags- und Herstellungsort: Leoben

Anschrift der Redaktion: Zentrale Dienste der Montanuniversität Leoben, Franz Josef-Straße 18, A-8700 Leoben, E-Mail: office@unileoben.ac.at